

Strafgefangenen. Er dient dem Ziel, die Gesundheit der Strafgefangenen zu erhalten und zu fördern und ist in diesem Sinne als Recht der Strafgefangenen aufgenommen und täglich zu garantieren (vgl. § 34 Abs. 1 Ziff. 2).

Der Aufenthalt im Freien ist im Rahmen des Tagesablaufes jeder Strafvollzugseinrichtung bzw. jedes Jugendhauses geregelt. Die Teilnahme am Aufenthalt im Freien ist keine Freiwilligkeit der Strafgefangenen, sondern ergibt sich in Übereinstimmung mit dem Recht zum Aufenthalt im Freien aus dem für alle Strafgefangenen verbindlichen Tagesablauf auch als Pflicht.

Im **Abs. 2** wird die Art und Weise der Gestaltung des Aufenthaltes im Freien geregelt. Demzufolge soll der Aufenthalt im Freien unter Beachtung des Alters und des Gesundheitszustandes gestaltet und mit gymnastischen Übungen verbunden werden. Das geschieht, indem je nach den konkreten Möglichkeiten auch sportliche Übungen bzw. Spiele durchgeführt werden. Dazu bekommen die Strafgefangenen die erforderlichen Sportgeräte (Bälle u. a.).

Der Aufenthalt im Freien ist an keine festen Bewegungsformen gebunden. Die Strafgefangenen können sich unter Beachtung der konkret getroffenen Regelungen (dies betrifft beispielsweise die Begrenzung des Geländes, Benutzung von Wegen u. ä.) in zwangloser Form bewegen, sich unterhalten und auch an vorgeschriebenen Stellen rauchen. Die Disziplin darf dabei nicht aufgehoben werden.

3. Eine Verlängerung des Aufenthaltes im Freien kann als Vergünstigung gegenüber einzelnen Strafgefangenen oder in kollektiver Form vorgenommen werden (vgl. §31 Abs. 3 und Abs. 4 Ziff. 3). Eine solche Maßnahme setzt voraus, daß der Aufenthalt im Freien eine sinnvolle Gestaltung, z. B. durch sportliche Betätigung, findet. Der Aufenthalt im Freien muß bei den Strafgefangenen zum Bedürfnis entwickelt werden. Dies kann durch die gebotenen Möglichkeiten einschließlich der ansprechenden Gestaltung des Geländes gefördert werden.

Strafgefangene, die zur gesellschaftlich nützlichen Arbeit im Freien eingesetzt sind, können von der Pflicht des Aufenthaltes im Freien entbunden werden. Es sind Möglichkeiten in Übereinstimmung mit den Interessen der Straf-